

# DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

---

Ministerium für den ökologischen  
Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft,  
Meer und Fischerei

---

## Verordnung vom XXX über die Kennzeichnung und die Methode zur Berechnung der Umweltkosten von Textilbekleidungserzeugnissen

**Zielgruppe:** *jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig die Umweltkosten von Textilbekleidungserzeugnissen berechnet oder darüber Bericht erstattet, insbesondere Hersteller, Importeure oder Vermarkter dieser Produkte, und jede juristische oder natürliche Person, die über eine Gesamtpunktzahl in Bezug auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilprodukts berichtet.*

**Betrifft:** *Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilbekleidungsprodukten.*

**Inkrafttreten:** *Der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.*

**Anwendung:** *Die Verordnung wird gemäß dem Erlass Nr. ... vom ... über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen erlassen.*

NOR:

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität sowie der Minister für den ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Meer und Fischerei;

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern sowie die damit verbundene Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen;

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zusammen mit der Notifizierung Nr. XXX, die der Europäischen Kommission am XXX übermittelt wurde;

Gestützt auf den Umweltkodex, insbesondere auf die Artikel L. 541-9-11 und L. 541-9-15;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen,

insbesondere auf Artikel 2;

gestützt auf das Dekret Nr. XXX vom XXX über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen;

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für den Umweltfußabdruck zur Messung und Kommunikation der Umweltleistung von Produkten und Organisationen über den gesamten Lebenszyklus;

gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation, die vom 28. November bis 19. Dezember 2024 stattfand, gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltkodex abgegeben wurden;

## **erlassen Folgendes:**

### **Artikel 1**

Für die Zwecke des Artikels R. 541-240 gilt diese Verordnung für Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 fallen, mit Ausnahme der folgenden Erzeugnisse:

1° Textilerzeugnisse, die nicht für Bekleidung verwendet werden, wie Haushaltswäsche und -bezüge

2° Einweg-Textilbekleidungserzeugnisse

3° Textilbekleidungserzeugnisse, die elektronische Bauteile enthalten

4° Textilbekleidungserzeugnisse, bei denen mehr als 20 % der Masse aus Materialien bestehen, für die die Modellierung des Beitrags zur Berechnung der Umweltkosten nicht im methodischen Vermerk enthalten ist.

### **Artikel 2**

Die Berechnung der Umweltkosten erfolgt nach einer in den Artikeln 3 bis 8 dieser Verordnung dargelegten Methode, die in einem auf der Website der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlichten methodischen Vermerk erläutert wird.

### **Artikel 3**

Die Umweltkosten beziehen sich auf jede Produktreferenz. Für die Zwecke dieser Berechnung stellt jedes Erzeugnis, das in Bezug auf die Materialien aus einer anderen Farbe oder Zusammensetzung besteht, eine andere Referenz dar.

Werden mehrere Einheiten von Textilwaren zu einer einzigen Verkaufseinheit zusammengefasst, so werden die Umweltkosten ausnahmsweise auf der Skala dieser Verkaufseinheit berechnet.

Die Berechnung der Umweltkosten bezieht sich auf eine einzige Größe, die für alle anderen Größen innerhalb desselben Segments gilt. Die betrachteten Segmente sind in der methodischen Anmerkung angegeben.

Entspricht keine der vorgeschlagenen Größen einer bestimmten Referenz, so obliegt es der juristischen oder natürlichen Person, die die Berechnung der Umweltkosten vornimmt, eine Größe zu wählen, die für die verschiedenen für die betreffende Referenz vorgeschlagenen Größen repräsentativ ist.

#### Artikel 4

Die Umweltkosten werden anhand eines bestimmten Produkttyps berechnet, dem eine Anzahl theoretischer Nutzungstage entspricht. Die betrachteten Typen sind *mindestens* die folgenden:

1° Boxershorts / Slips

2° Unterhosen

3° Socken

4° Hemd

5° Jeans

6° Rock / Kleid

7° Badebekleidung

8° Mantel / Jacke

9° Hosen / Shorts

10° Pullover

11° T-Shirt / Poloshirt.

Bei einer Produktreferenz, die aus mehreren Textilteilen besteht, bezieht sich jedes Teil auf einen Produkttyp. Die Umweltkosten der Referenz werden berechnet, indem die für jeden Textilteil berechneten Umweltkosten addiert werden.

Darüber hinaus sind Accessoires, die nicht aus Textilfasern bestehen, im Rahmen von Artikel 7 dieser Verordnung in die Modellierung einbezogen.

#### Artikel 5

Die Berechnung der Umweltkosten basiert auf der Modellierung der Umweltauswirkungen von Textilerzeugnissen, die während ihres gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Diese Modellierung basiert auf Lebenszyklusinventardaten, die unter den Bedingungen bereitgestellt werden, die in dem in Artikel 2 genannten methodischen Vermerk festgelegt sind..

Diese Modellierung umfasst die 16 Umweltauswirkungskategorien gemäß Anhang I der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Verwendung der Methoden für den Umweltfußabdruck zur Messung und Kommunikation der Umweltleistung von Produkten und Organisationen über den gesamten Lebenszyklus. Diese 16 Wirkungskategorien werden bei der Modellierung mit den folgenden Normalisierungs- und Gewichtungskoeffizienten berücksichtigt:

<b>Wirkungskategorie</b>	<b>Normalisierungskoeffizient</b>	<b>Gewichtungskoeffizient</b>
Versauerung	55,57 molH <sup>+</sup> e	4,91 %
Klimawandel	7 553 kg CO <sub>2</sub> e;	21,06 %
Süßwasserökotoxizität	98120 CTUe	21,06 %
Nutzung fossiler Ressourcen	65004 MJ	6,59 %
Eutrophierung von	1,61 kgPe	2,22 %

Süßgewässern		
Humantoxizität – Krebs	1,73E-5 CTUh	0 %
Humantoxizität – nicht krebserregend	1,29E-4 CTUh	0 %
Ionisierende Strahlung	4220 kBqU235e	3,97 %
Landnutzung	819498 Pt	6,29 %
Nutzung von mineralischen und metallischen Ressourcen	0,06 kgSbe	5,98 %
Abbau der Ozonschicht	0,05 kgCFC11e	5,00 %
Bildung von photochemischem Ozon	40,86 ngNMVOCe	3,79 %
Partikel	5,95E-4 dis.inc.	7,10 %
Eutrophierung der Meere	19,55 kgNe	2,35 %
Terrestrische Eutrophierung	177 molNe	2,94 %
Nutzung von Wasserressourcen	11469 m3	6,74 %

Für die Wirkungskategorie „Süßwasserökotoxizität“ wird die modellierte Wirkung organischer Moleküle im Vergleich zu der oben genannten Empfehlung (EU) 2021/2279 verdoppelt.

Diese Modellierung umfasst auch die folgenden zwei Wirkungskategorien, die direkt in Wirkungspunkten ausgedrückt werden:

<b>Wirkungskategorie</b>	<b>Wesentlichkeit</b>
Kategorie „Ausfuhr außerhalb der EU“, verstanden als Berücksichtigung des Anteils der in Frankreich getragenen Textilien, die nach der Sammlung in Länder außerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden	5 000 Aufprallpunkte je 1 kg Kleidung, die nach der Ausfuhr aus der Europäischen Union nicht wiederverwendet wurde
Kategorie „Mikrofaseremission“	1 000 Aufprallpunkte je 1 kg Referenzmaterial

Für die Kategorie „Mikrofaseremission“ wird ein Prozentsatz dieser Referenzauswirkung auf jedes Material angewendet.

### **Artikel 6**

Die Modellierung umfasst einen Dauerhaltbarkeitskoeffizienten, der die durchschnittliche Anzahl theoretischer Tage während der Nutzungsphase moduliert.

Der Wert dieses Koeffizienten variiert zwischen 0,67 (CoefD<sub>min</sub>) und 1,45 (CoefD<sub>max</sub>).

Es wird auf der Grundlage von drei Kriterien festgelegt, deren I<sub>Kriterium</sub>-Werte von der natürlichen oder juristischen Person, die die Berechnung vornimmt, im Rahmen des in Artikel 2 genannten methodischen Vermerks berechnet werden. Diese Kriterien lauten wie folgt:

1° die Bandbreite, verstanden als die maximale Anzahl von Referenzen, die von einer Marke im Marktsegment der betreffenden Produktreferenz angeboten werden

2° der Anreiz zur Reparatur, verstanden als das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Reparaturkosten und dem Referenzverkaufspreis, und dem Angebot einer Reparaturdienstleistung

3° die zum Zeitpunkt des Kaufs sichtbare oder direkt zugängliche Anzeige der geografischen Rückverfolgbarkeit der Produktionsstufen.

Jedes der drei Kriterien wird innerhalb des Dauerhaftigkeitskoeffizienten wie folgt gewichtet:

Dauerhaftigkeitskriterium	Gewichtung
Bereichsbreite	40 %
Anreiz zur Reparatur	40 %
Rückverfolgbarkeitsanzeige	20 %

Der Dauerhaltbarkeitskoeffizient wird nach folgender Formel berechnet:

$$C_{durabilité} = CoefD_{min} + (CoefD_{max} - CoefD_{min}) * \sum_{i=1}^n (Pondération_{critère_i} * I_{critère_i})$$

durabilité	Beständigkeit
CoefD_min	CoefD_min
CoefD_max	CoefD_max
Pondération_(critère_)	Gewichtung_(Kriterium_)

## Artikel 7

Die in der Modellierung enthaltenen Referenzparameter sind:

1° die Art des Erzeugnisses

2° die Masse des Fertigerzeugnisses

3° ob das Produkt wiederaufbereitet ist oder nicht

4° die Anzahl der Referenzen im Marktsegment

5° der Referenzpreis

6° die Größe des Unternehmens und die angebotenen Reparaturdienste

7° die sichtbare oder nicht sichtbare Anzeige der geografischen Rückverfolgbarkeit der Produktionsstufen

8° Art und Prozentsatz der Materialien, aus denen das Produkt besteht, sofern diese Materialien mindestens 2 % der Gesamtmasse des Produkts und 5 % der Gesamtauswirkungen des modellierten Produkts ausmachen

9° die geografische Herkunft der Rohstoffe

10° geografischer Ursprung der Spinnstufe

- 11° den geografischen Ursprung der Web-/Strickphase
- 12° den geografischen Ursprung der Veredelungs- oder Druckstufe
- 13° gegebenenfalls die Art des auf das Kleidungsstück aufgetragenen Aufdrucks
- 14° den geografischen Ursprung der Herstellungsstufe
- 15° gegebenenfalls die Anwendung eines Stoffwaschverfahrens
- 16° der Anteil des Luftverkehrs
- 17° die Liste des in die Verkaufseinheit integrierten Zubehörs, einschließlich Knöpfe, Reißverschlüsse und Bügel.

Die unter 1°, 2°, 8°, 11°, 12° und 14° genannten Parameter sind von der natürlichen oder juristischen Person anzugeben, die die Berechnung der Umweltkosten durchführt. Zur Eingabe dieser Parameter verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen produkt- oder produktspezifische Daten.

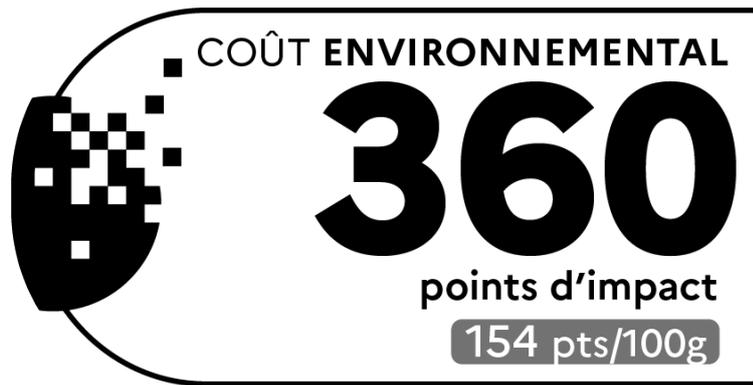
Die unter 3°, 4°, 5°, 6°, 7°, 9°, 10°, 13°, 15°, 16° und 17° genannten Parameter können von der natürlichen oder juristischen Person angegeben werden, die die Berechnung der Umweltkosten durchführt. Zur Eingabe dieser Parameter verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen produkt- oder produktspezifische Daten. Liegen solche Daten nicht vor, so geben sie unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen einen Standardwert ein.

### **Artikel 8**

Die Berechnung der Umweltkosten kann neben den Referenzparametern auch weitere Parameter umfassen. Die Definition dieser Parameter und der Rahmen für ihre Verwendung sind in einem methodischen Vermerk festgelegt, der auf der Website der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlicht ist. Zur Eingabe dieser Parameter verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen produkt- oder produktspezifische Daten. Liegen solche Daten nicht vor, so geben sie unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen einen Standardwert ein. Diese Bedingungen können gegebenenfalls die Inanspruchnahme einer Überprüfung durch eine akkreditierte Drittpartei umfassen.

### **Artikel 9**

Die obligatorische Beschilderung für die Anzeige der Umweltkosten ist die nachstehende grafische Darstellung, die aus den Worten „Umweltkosten“ und dem Piktogramm besteht, das die Anzahl der berechneten Aufprallpunkte sowie die gleiche Anzahl von Punkten in Bezug auf die Masse des betreffenden Produkts angibt und pro 100 g ausgedrückt wird:



COÛT ENVIRONNEMENTAL	UMWELTKOSTEN
points d'impact	Wirkungspunkte
154 pts/100 g	154 Punkte/100 g

Wenn die Anzeige auf einem digitalen Medium erfolgt, wird ein Link bereitgestellt, der Zugang zu allen gemäß Artikel R. 541-245 des Umweltgesetzbuchs zur Verfügung gestellten Informationen bietet.

Die Merkmale dieser Beschilderung sind in einer grafischen Charta festgelegt, die auf den Websites der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlicht ist. Diese Beschilderung darf unabhängig von der juristischen oder natürlichen Person, die sie benutzt, nicht verändert werden. Jede Anpassung an die Größe dieser Beschilderung muss die Proportionen der Elemente beibehalten.

Werden die Umweltkosten in physischen Geschäften oder online dargestellt, muss die Größe dieser grafischen Darstellung mindestens der Schriftgröße der Preisangaben in Geschäften entsprechen.

Werden die Umweltkosten durch Kennzeichnung oder Etikettierung auf einer Produkteinheit oder ihrer Verpackung angebracht, so muss die Größe dieser grafischen Darstellung sichtbar und lesbar sein.

Unabhängig vom verwendeten physischen oder digitalen Medium muss die Größe dieser grafischen Darstellung mindestens der eines anderen aggregierten Umweltverträglichkeitsfaktors entsprechen, der freiwillig auf derselben Produktreferenz angegeben wird.

### Artikel 10

Das für nachhaltige Entwicklung zuständige Kommissionsmitglied und der Generaldirektor für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugskontrolle sind jeweils für die Umsetzung dieser Verordnung verantwortlich, die im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Minister für den ökologischen Wandel, die biologische Vielfalt, die Forstwirtschaft, das Meer und die Fischerei

Für und im Namen des Ministers:

Der Generalkommissar für nachhaltige Entwicklung,

B. HUET

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität

Für und im Namen des Ministers:

Die Generaldirektorin für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung

S. LACOCHE